

Satzung der Gemeinde Zinna über die Nutzung der Feierhalle in Zinna

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 und dem Sächsischen Gesetz über das Friedhofs-, Leichen und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 08.07.1994 erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Zinna in seiner Sitzung am 25. Juni 2001 folgende Benutzungsordnung.

§ 1

Allgemeine Vorschriften

Die Feierhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Zinna. Sie dient der Durchführung von Trauerfeiern

1. verstorbener Gemeindegewohner,
2. der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne oder mit unbekanntem Wohnsitz ,
3. verstorbener Personen, für die ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab (Familiengrab) besteht.

Über die Bestattung anderer verstorbener kann die Gemeinde mit dem Eigentümer des Friedhofes entscheiden.

Die Vorschriften über die Bestattung gelten auch für die Beisetzung von Asche.

§ 2

Ordnungsvorschriften

Die Feierhalle darf nur für Beerdigungszwecke und Trauerfeiern betreten werden, dies nur bis zum Eintritt der Dunkelheit.

§ 3

Verhalten in der Feierhalle

1. Jeder hat sich der Bestimmung und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. In der Feierhalle ist insbesondere nicht gestattet:
 - Arbeiten während einer Bestattungsfeier am und um das Gebäude auszuführen,
 - die Räumlichkeiten zu verunreinigen,
 - Tiere mitzubringen, außer Blindenhunde,
 - Abraum oder Unrat abzulegen außerhalb der dafür bestimmten Stellen,
 - Waren und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde der Feierhalle zu vereinbaren sind.

Bestattungsvorschriften

§ 4

Allgemeines

1. Bestattungen sind bei der Gemeinde anzumelden.
2. Ort und Zeit der Bestattung werden in Übereinstimmung zwischen den Hinterbliebenen und der Gemeinde geregelt. Wünsche der Hinterbliebenen, der Grabredner sowie Geistlichen werden entsprechend berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt, an Samstagen jeweils nach 16.00 Uhr.
3. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung einer Bestattung obliegt den Hinterbliebenen bzw. dem Auftraggeber. Für die konkrete Durchführung einer Bestattung ist ein entsprechendes Beerdigungsinstitut zu beauftragen. Der Grabaushub und die Schließung des Grabes sowie das Stellen der Sargträger ist durch die Hinterbliebenen bzw. Auftraggeber abzusichern.

§ 5

Obhut- und Überwachungspflicht sowie Haftung

1. Die Feierhalle dient der Aufbewahrung der Leichen bis zur Durchführung der Trauerfeier. Sie darf nur in Begleitung eines Mitarbeiters der Gemeinde bzw. mit Genehmigung des Betreibers des Friedhofes betreten werden.
2. Die Feierhalle wird dem Nutzungsberechtigten im sauberen Zustand übergeben. Mit der Übernahme des Schlüssels obliegt dem Nutzungsberechtigten die Obhutpflicht und Haftung für die Feierhalle.

§ 6

Regelung der Benutzungsverhältnisse

Die Regelung der Benutzungsentgelte erfolgt auf privatrechtlicher Basis.

1. Das Nutzungsentgelt für die Feierhalle mit Inventar wird auf

100,00 DM (50,00 Euro)

festgesetzt.

2. Das Nutzungsentgelt für den Sargwagen wird auf

30,00 DM (15,00 Euro)

festgesetzt.

dieses Entgelt wird auf der Grundlage der Benutzungsentgeltverordnung der Gemeinde Zinna vom 25. Juni 2001 erhoben.

§ 7

Ordnungsmaßnahmen

Wer ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt (vorsätzlich oder fahrlässig), kann mit einem Ordnungsgeld in Höhe bis zu 500,00 DM (250,00 Euro), in besonders schwierigen Fällen bis zu 1000,00 DM (500,00 Euro) belegt werden.

Entscheidung hierfür trifft der Gemeinderat

Ordnungswidrig handelt, wer:

1. die Feierhalle entgegen den Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Satzung die Feierhalle betritt,
2. sich in der Feierhalle nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält.

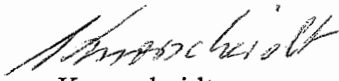
§ 8

Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt nach Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Zinna sowie nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Damit verliert die Satzung vom 23.09.1997 ihre Gültigkeit.

Zinna, 26. Juni 2001


Knorscheidt
Bürgermeisterin



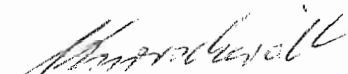
Benutzungsentgeltverordnung der Gemeinde Zinna für die Feierhalle in Zinna

Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung der Feierhalle zu Trauerfeiern (Bestuhlung, Sargwagen, Rednerpult, Leuchtenständer und Grünpflanzen) wird ein Entgelt von 100,00 DM (50,00 Euro) erhoben.
2. Für die Nutzung des Sargwagens für Trauerfeiern und Beerdigungen, die nicht in der Feierhalle erfolgen, wird ein Entgelt von 30,00 DM (15,00 Euro) erhoben.
3. Das Benutzungsentgelt ist spätestens 14 Tage nach der Trauerfeier in der Gemeinde Zinna zu entrichten.

Die Benutzungsentgeltverordnung tritt nach Beschluss durch den Gemeinderat der Gemeinde Zinna und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zinna, 26. Juni 2001


Knorscheidt
Bürgermeisterin

